

## VERBOT DER VOLLVERSCHLEIERUNG

Am frühen Freitagmorgen erklärte der Arbeitgeber, dass er das materielle Angebot, das er auf den Tisch gelegt hatte, nur dann aufrecht erhalte, wenn die Gewerkschaften der Aufnahme des Verbots der Vollverschleierung in den Tarifvertrag zustimmen würden. Es ist völlig klar, dass die angestrebte Regelung zur Vollverschleierung nicht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang zu den Regelungen der Arbeitsbedingungen steht, sondern dass der Vorschlag Bestandteil einer politischen Kampagne ist, die aus wahltaktischen Gründen Ressentiments gegen den Islam mobilisieren soll.

Ein solches „Junktim“ muss als fataler Angriff auf die Tarifautonomie gewertet werden. Tarifautonomie bedeutet, dass die Tarifvertragsparteien die Lohn- und Arbeitsbedingungen autonom festlegen, aber eben auch nur diese Bedingungen, die zum einen die unmittelbaren Interessen der Beschäftigten betreffen und daher zum anderen mit den Mitteln des Arbeits-

kampfes zu beeinflussen sind. Mit dem Junktim hat der Arbeitgeber die gewerkschaftlichen Tarifkommissionen in eine moralisch schwierige Situation gebracht.

Die Tarifkommission der GEW hat vor allem auf Basis des materiellen Angebots dem erzielten Verhandlungsstand zugestimmt. Das Beuth'sche Junktim wird Thema im Landesvorstand der GEW Mitte März sein, der als zuständiges Organ dem Verhandlungsergebnis zustimmen muss.

Der Vorgang insgesamt macht aber darüber hinaus sehr deutlich, dass Hessen zurück in die TdL muss. Denn die neoliberalen und konservativen Tarifstrategen in Wiesbaden werden auch weiterhin, so ist zu befürchten, die Tarifautonomie angreifen, in dem sie Fragen der Lohn- und Arbeitsbedingungen in unzulässiger Weise mit politischen Fragen verknüpfen.

## EINGRUPPIERUNG DER TARIFBESCHÄFTIGTEN

Im Bereich der TdL wird nach Abschluss der Tarifrunde 2017 weiter über die allgemeine Entgeltordnung verhandelt werden. Das betrifft zum Beispiel auch weitere Verbesserungen im Sozial- und Erziehungsdienst. Die Tarifeinigung mit dem Land Hessen legt nun fest, dass in Hessen solche Verhandlungen ebenfalls aufgenommen werden. Dabei ist die Entwicklung in den anderen Ländern zu berücksichtigen. Eine vergleichbare Festlegung gilt aufgrund früherer Tarifeinigungen für die Eingruppierung der Lehrkräfte.

Da die GEW im Rahmen der Tarifrunde 2017 mit der TdL einen Tarifvertrag zur Eingruppierung der Lehrkräfte unterschrieben hat, haben sich beide Seiten in Hessen darauf verständigt, Verhandlungen zu einem Tarifvertrag zur Eingruppierung der hessischen Lehrkräfte Ende 2017/Anfang 2018 aufnehmen zu wollen.

## SONSTIGES TARIFRECHT

Der Innenminister wollte zudem noch weitere hessische Duftmarken im Tarifvertragsrecht setzen. Verbesserungen gibt es hier vor allem bei Beurlaubungszeiten zur Kinderbetreuung oder zur Pflege von nahen Angehörigen, die über eine Dauer von drei Jahren hinausgehen. Diese führen ab 2018 nicht mehr zu einer Rückstufung.

Darüber hinaus gibt es Verbesserungen bei der Pflege von nahen Angehörigen. Solche Zeiten können bisher zu einer Verminderung der Jahressonderzahlung führen. Unter bestimmten Voraussetzungen soll sich – ebenfalls ab 2018 – die Jahressonderzahlung nicht mehr vermindern.

Die Erklärungsfrist zum Tarifergebnis vom 3. März 2017 läuft bis zum 7. April 2017. Die zuständigen Gewerkschaftsgremien müssen nun noch ihr Votum abgeben.

## ÜBERTRAGUNG AUF DIE BEAMTINNEN UND BEAMTEN

Hierzu hat sich der Innenminister geweigert, eine Regelung aufzunehmen. Bei der nachfolgenden Pressekonferenz gab es trotz Nachfragen keine Aussage zu diesem Thema. Die Fortsetzung der Kampagne „Wir lassen uns nicht abhängen!“ bleibt daher notwendig wie eh und je.

### WIR FORDERN

die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses 2017 bei der Einkommensentwicklung auf die Beamtinnen und Beamten. wir fordern die vollständige Übertragung des Tarifergebnisses aus 2015.

### WIR FORDERN

zudem die Übertragung der Arbeitszeitkomponente aus dem Tarifvertrag von 2009!



Impressum

GEW Landesverband Hessen | Zimmerweg 12, 60325 Frankfurt  
Tel. 069-971293 0 | info@gew-hessen.de | www.gew-hessen.de

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Hessen

## TARIFABSCHLUSS: DEUTLICHES LOHNPLUS

## GEW hat wichtige Ziele erreicht: Stufe sechs und stufengleiche Höhergruppierung

Rückwirkend zum 1. März 2017 gibt es für die Tarifbeschäftigten im hessischen Landesdienst zwei Prozent mehr Gehalt. Der Mindesterhöhungsbetrag der Tabellenwerte beträgt 75 Euro, was sich für die unteren Entgeltgruppen, aber auch für die ersten Stufen der Entgeltgruppen 9 bis 13 positiv auswirkt.

Zum 1. Februar 2018 steigen die Gehälter um weitere 2,2 Prozent an. 2018 kommt die Stufe 6 in den Entgeltgruppen (EG) 9 bis 15. Zudem konnte bundesweit erstmals im Länderbereich die stufengleiche Höhergruppierung vereinbart werden.

Nach zähen und mehr als 15-stündigen Verhandlungen konnten GEW, ver.di und die anderen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in den frühen Morgenstunden des 3. März 2017 im südhessischen Dietzenbach ein Tarifergebnis erzielen. Zum 1. März 2017 gibt es eine Tabellenerhöhung von zwei Prozent. Außerdem wurde ein Mindesterhöhungsbetrag von 75 Euro vereinbart. Dieser wirkt sich bis in Stufe 1 der EG 13 aus. Die durchschnittliche Erhöhung z.B. in der EG 9 beträgt daher 2,45% und in der EG 11 2,19 Prozent.

Eine zweite Tabellenerhöhung um 2,2 Prozent für alle folgt zum 1. Februar 2018. Die zweite Erhöhung ist um 0,15 Prozentpunkte niedriger als im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL, alle Bundesländer außer Hessen); zudem müssen die Hessen 2017 zwei und 2018 einen Nullmonat(e) hinnehmen. Das wird

aber durch die Einführung der stufengleichen Höhergruppierung mehr als kompensiert. Außerdem ist die ab 2018 geltende hessische Besonderheit einer Freifahrtberechtigung (siehe unten) für den hessischen öffentlichen Regionalverkehr bares Geld wert, wenn auch die Wirkung individuell sehr unterschiedlich ausfallen wird. Somit ist in der Gesamtschau das materielle Ergebnis in Hessen besser als das im Bereich der TdL.

Mit der Erhöhung zum 1. März 2017 wird auch der letzte Anpassungsschritt der so genannten "Lehrkräftetabelle" an die allgemeine Tabelle vollzogen. Die Tabellenwerte der Lehrkräfte nach § 20 TVÜ-Hessen steigen daher zusätzlich um 7,20 Euro (EG 9-13) bzw. 6,40 Euro (EG 5-8). Ab 1. März 2017 gilt die allgemeine Tabelle auch für alle Lehrkräfte.



## TV-H-Tabelle, gültig ab 1. März 2017

Entgeltgruppe	Grundentgelt in Euro		Entwicklungsstufen in Euro			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.308,01	4.778,54	4.955,73	5.585,13	6.061,78	
14	3.898,60	4.326,35	4.576,88	4.955,73	5.536,25	
13	3.597,61	3.990,27	4.204,13	4.619,65	5.194,05	
12	3.232,17	3.579,63	4.075,79	4.515,76	5.084,06	
11	3.124,34	3.453,83	3.699,46	4.075,79	4.625,76	
10	3.010,51	3.334,01	3.579,63	3.825,28	4.301,91	
9	2.688,23	2.963,20	3.103,62	3.489,78	3.801,31	
8	2.524,42	2.781,85	2.898,84	3.010,01	3.132,87	3.208,93
7	2.372,32	2.612,18	2.770,14	2.887,15	2.980,76	3.062,65
6	2.331,35	2.565,38	2.682,39	2.799,39	2.875,46	2.957,35
5	2.237,75	2.460,07	2.577,09	2.688,23	2.775,99	2.834,49
4	2.132,44	2.348,92	2.495,18	2.577,09	2.658,98	2.711,63
3	2.103,19	2.313,81	2.372,32	2.465,92	2.541,97	2.606,34
2	1.951,07	2.144,14	2.202,65	2.261,15	2.395,71	2.536,12
1		1.752,17	1.781,42	1.816,52	1.851,63	1.939,38

## EIN WICHTIGER ERFOLG: ERFAHRUNGSSTUFE 6 KOMMT!

Die Stufe 6 bringt allen Beschäftigten in den höheren Entgeltgruppen 9 bis 15 ab 2018 einen weiteren Gehaltssprung von drei Prozent, wenn sie 15 Jahre beschäftigt sind. In diesen Entgeltgruppen sind tarifbeschäftigte Lehrkräfte, Sozialpädagog/inn/en, Wissenschaftler/innen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie andere Akademiker/innen im Landesdienst eingruppiert.

Weil es in den Entgeltgruppen 1 bis 8 des TV-Hessen schon sechs Stufen gibt und die Beschäftigten in diesen Entgeltgruppen deshalb nicht von der Einführung dieser Stufe in den höheren Entgeltgruppen profitieren, hatten die Gewerkschaften auch eine soziale Komponente gefordert und haben diese auch durchgesetzt.

Die Stufe 6 in EG 9 bis EG 15 wird in zwei Schritten eingeführt: Zum Januar 2018 gibt es eine Stufe 6, deren Tabellenwerte um 1,5 Prozent über denen der Stufe 5 liegen. Wobei bei den Tabellenwerten der Stufe 6 am 1. Januar 2018 bereits die allgemeine Erhöhung der Einkommen zum 1. Februar 2018 eingerechnet ist. Rücken Beschäftigte ab 2018 in die Stufe 6 auf, dann werden allerdings Strukturausgleichsbeträge nach § 12 TVÜ-H angerechnet. Beschäftigte in einer individuellen Endstufe,

deren Betrag die Stufe 6 übersteigt, werden der Stufe 6+ mit dem bisherigen Zahlbetrag zugeordnet.

### TV-H-Tabelle, gültig ab 1. Januar 2018

	Stufe 6
15	6.288,07
14	5.742,92
13	5.387,94
12	5.273,85
11	4.798,44
10	4.462,50
9	3.943,21

Ab 1. Oktober 2018 werden diese Tabellenwerte so angehoben, dass die Werte der neuen Stufe 6 der Hessen-Tabelle genau drei Prozent über denen der Stufe 5 liegen. Das entspricht exakt der Tarifvereinbarung in den anderen Bundesländern.

Die Struktur der hessischen Tabelle unterscheidet sich

damit von der Struktur der TVöD-Tabelle, in der der Abstand zwischen Stufe 5 und Stufe 6 in jeder Entgeltgruppe unterschiedlich ist und von 2,6 Prozent bis 6,6 Prozent reicht.

### TV-H-Tabelle, gültig ab 1. Februar 2018

Entgeltgruppe	Grundentgelt in Euro		Entwicklungsstufen in Euro			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.402,79	4.883,67	5.064,76	5.708,00	6.195,14	6.288,07
14	3.984,37	4.421,53	4.677,57	5.064,76	5.658,05	5.742,92
13	3.676,76	4.078,06	4.296,62	4.721,28	5.308,32	5.387,94
12	3.303,28	3.658,38	4.165,46	4.615,11	5.195,91	5.273,85
11	3.193,08	3.529,81	3.780,85	4.165,46	4.727,53	4.798,44
10	3.076,74	3.407,36	3.658,38	3.909,44	4.396,55	4.462,50
9	2.747,37	3.028,39	3.171,90	3.566,56	3.884,94	3.943,21
8	2.579,96	2.843,05	2.962,61	3.076,23	3.201,79	3.279,53
7	2.424,51	2.669,65	2.831,08	2.950,67	3.046,34	3.130,03
6	2.382,64	2.621,82	2.741,40	2.860,98	2.938,72	3.022,41
5	2.286,98	2.514,19	2.633,79	2.747,37	2.837,06	2.896,85
4	2.179,35	2.400,60	2.550,07	2.633,79	2.717,48	2.771,29
3	2.149,46	2.364,71	2.424,51	2.520,17	2.597,89	2.663,68
2	1.993,99	2.191,31	2.251,11	2.310,90	2.448,42	2.591,91
1	-	1.790,72	1.820,61	1.856,48	1.892,37	1.982,05

### TV-H-Tabelle, gültig ab 1. Oktober 2018

	Stufe 6
15	6.381,00
14	5.827,79
13	5.467,56
12	5.351,79
11	4.869,35
10	4.528,45
9	4.001,48

Die Stufe 6 ist insbesondere für die GEW ein großer Erfolg, da etliche tarifbeschäftigte Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte in Hessen sich bereits länger in der Stufe 5 der EG 9-15 befinden.

## STUFENGLEICHE HÖHERGRUPPIERUNG

Anders als im Rahmen der Tarifrunde 2017 mit der TdL konnte für Hessen in Dietzenbach eine Vereinbarung zur stufengleichen Höhergruppierung erzielt werden.

Die neue Regelung gilt ab 1. März 2017. Beschäftigte, die bisher nach den Regelungen des § 17 Abs. 4 TV-H höhergruppiert wurden, wurden in der höheren Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, deren Tabellenwert mindestens der alten Stufe entsprach. Aufgrund der Tabellenstruktur konnte das auch eine niedrigere Stufe sein (Beispiel: Höhergruppierung aus EG 8, Stufe 5 nach EG 9: Zuordnung zur Stufe 4 in der EG 9). Die Beschäftigten empfanden diese Systematik nicht nur als ungerechtfertigte „Rückstufung“, sondern das Ganze führte auch dazu, dass es zu (zeitweisen) Verlusten beim (Lebens-)Einkommen kommen konnte.

Ab 1. März 2017 erfolgt nun eine Höhergruppierung durch Zuordnung zur selben Stufe. Allerdings: Die absolvierte Stufenlaufzeit wird - wie im Bereich der Kommunen (TVöD) - nicht mitgenommen. Bis zur Einführung der Stufe 6 in den EG 9 bis 15 erfolgt bei einer Höhergruppierung aus der Stufe 6 der Entgeltgruppen

bis EG 8 in eine Entgeltgruppe 9 oder höher die Zuordnung immer zur Stufe 5. Unter Umständen sollte also eine solche Höhergruppierung bis zum 1. Januar 2018 (Einbau der Stufe 6 in die EG 9 bis 15) hinausgezögert werden.

Das Land Hessen äußerte Bedenken hinsichtlich einer möglichen Rechtswidrigkeit dieser neuen Regelung. Ohne auf die juristischen Details an dieser Stelle einzugehen, kann konstatiert werden, dass es sehr vereinzelte Stimmen in der Kommentierung der entsprechenden Regelung im TVöD gibt, die eine Rechtswidrigkeit nicht für ausgeschlossen erachten. Die Gewerkschaften halten diese Auslegungen aber nicht für stichhaltig. Aufgrund der arbeitgeberseitigen Bedenken wurde in der Tarifeinigung jedoch eine Rückfallklausel vereinbart. Sollte ein Landesarbeitsgericht die Rechtswidrigkeit der TVöD- (oder TV-H-)Regelung feststellen, tritt wieder der alte § 17 Abs. 4 TV-H in Kraft. Es könnte dann zu einer Herabstufung kommen; Rückzahlungen für vergangene Zeiträume sind aber selbstverständlich in diesem Fall ausgeschlossen. Ein solches Szenario ist nach unserer Auffassung allerdings unwahrscheinlich.

## ZULAGEN FÜR BESCHÄFTIGTE IM SOZIAL- UND ERZIEHUNGSDIENST

Der Anteil der Beschäftigten, die im Sozial- und Erziehungsdienst des Landes beschäftigt sind, ist mit 150 Personen relativ klein; ein Teil davon ist in hessischen Schulen tätig.

Die mit der TdL vereinbarten Verbesserungen wurden auch auf den TV-Hessen übertragen.

## FREIFAHRTBERECHTIGUNG

Ab Januar 2018 erhalten die Beschäftigten des Landes eine Freifahrtberechtigung im Nah- und Regionalverkehr des Landes Hessen. Der geldwerte Vorteil wird durch das Land Hessen pauschal versteuert. Der Dienstaussweis soll als Nachweis der Nutzungsberechtig

tigung dienen. Diese Regelung ist allerdings zeitlich befristet und tritt am 31. Dezember 2018 ohne Nachwirkung außer Kraft. Jedoch beabsichtigt das Land, die Freifahrtberechtigung über dieses Datum hinaus zu verlängern.

## BEFRISTETE ARBEITSVERHÄLTNISS

Die Gespräche zur Befristungspraxis im Hochschul- und Schulbereich werden fortgesetzt. Ein erster Termin für die Gespräche zum Hochschulbereich soll für das 2. Quartal 2017 vereinbart werden.

